

Dezernent Schwarz resümierte den Werdegang des Verfahrens und äußerte sich zufrieden mit dem erarbeiteten Ergebnis.

Vorsitzender Abg. Dr. Griese schlug vor, die Diskussion zunächst auf die Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung zu beschränken und anschließend die textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu behandeln.

Abg. Gauß bedankte sich für die geleistete Arbeit. Gleichwohl werde der Landschaftsplan einer großen Belastungsprobe unterzogen, insbesondere im Hinblick auf die geplante Rheinquerung. Die Anwohner, die schließlich auf den Landschaftsplan und die Wohngebietsentwicklung der Stadt Niederkassel vertrauten, würden durch die Streckenführung belastet. Ggf. könne eine Tunnellösung diskutiert werden. Sie regte an, dieses Gebiet besonders im Blick zu halten.

SkB Schön zeigte sich überrascht, dass das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sich aufgrund von Personalengpässen nicht in der Lage sehe, eine Stellungnahme abzugeben. Er finde es erschreckend, zumal dieses Amt insbesondere für diese Beratungsdienstleistungen geschaffen worden sei.

SkB Wagner bezweifelte die Rechtssicherheit der Stellungnahme der Verwaltung zu den von der Unteren Forstbehörde unter Punkt 17 geäußerten erheblichen Bedenken. Mit der Formulierung, dass durch die Verbote der NSGs keine entschädigungspflichtigen Eingriffe entstünden, da keine bisher ausgeübte, zulässige Nutzung verboten werde, sei er nicht einverstanden. Es handele sich um Sukzessionsflächen wo die Gehölze noch so dünn seien, dass eine Nutzung bislang gar nicht in Frage gekommen sei. Es sei aber auch durch keinerlei Verhaltensweisen des Eigentümers klar geworden, dass dieser jemals bereit wäre, auf die Nutzung zu verzichten. Insofern halte er die Stellungnahme eigentumsrechtlich für nicht adäquat. Es sei zu befürchten, dass diese rechtlich nicht haltbar sei, wenn möglicherweise jemand dagegen klage. Insofern sei er mit dieser Formulierung im Landschaftsplan nicht zufrieden.

TA Lwowski erklärte, ein Naturschutzgebiet mit erheblichem Waldanteil seien die Lülsdorfer Weiden. In diesem am Rhein liegenden Gebiet sei das forstliche Ziel die Förderung der Hartholz- und Weichholzwälder. Hierfür sei die forstliche Nutzung unter bestimmten Vorgaben zulässig, so wie es im bisherigen Landschaftsplan festgesetzt gewesen sei. In den anderen Schutzgebieten, welche im Wesentlichen die Kiesgrubenschutzgebiete seien, sei bisher die forstliche Nutzung komplett verboten gewesen. Das sei neu in dem jetzigen Landschaftsplan, dass die forstliche Nutzung zulässig sei als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Lediglich in einem Schutzgebiet, wo die Böschungen so steil seien, dass sich voraussichtlich kein Wald entwickeln könne, sei diese Gestattungsmaßnahme nicht vorgesehen. Ansonsten sei sie in allen Schutzgebieten als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme zulässig.

SkB Wagner erläuterte, dass er den kritischen Punkt darin sehe, dass der Eigentümer seinen Willen zur Nutzung der Fläche bekunde und sich darauf berufe, dass er niemals durch irgendeine Handlung zum Ausdruck gebracht habe, dass er jemals auf eine Nutzung habe verzichten wollen. In diesem Falle sei ein Nutzungsverzicht möglicherweise entschädigungspflichtig, was aber in der Stellungnahme ausgeschlossen werde. Natürlich könne im Landschaftsplan festgelegt werden, dass eine Nutzung aus naturschutzfachlichen Gründen nicht wünschenswert sei. Die Frage sei aber, ob nicht durch diese Planung doch eine Eigentumsbeschränkung oder eine einschränkende Eigentumsverfügbarkeit gegeben sei, wodurch eine Entschädigungspflicht ausgelöst werde.

SkB Grünhage bedankte sich als Mitglied des Niederkasseler Stadtrates für die gute Zusammenarbeit bei der Erstellung des Landschaftsplanes. Er bat um Erläuterung, wie das Zusammenspiel zwischen den Flächennutzungsplänen, die die Stadt Niederkassel im vergangenen Sommer beschlossen habe und die nach seinem Kenntnisstand von der Bezirksregierung Köln wohl auch positiv aufgenommen worden seien, und dem Landschaftsplan funktioniere.

Dezernent Schwarz erklärte, dass es in der Abgrenzung zur kommunalen Bauleitplanung im Wesentlichen zwei Aspekte gebe. Zum einen gebe es eine grundsätzliche Regelung, dass all die Flächen, die im Flächennutzungsplan als Bauflächen ausgewiesen seien, gar nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen sollten. D. h. es gebe einen Außenbereich, in dem der Landschaftsplan Festsetzungen treffen könne, und es gebe den Bereich der kommunalen Bauleitplanung, die durch die Bauflächen des Flächennutzungsplanes definiert seien. Hier gelte es bei der Erstellung des Landschaftsplanes im engen Kontakt mit der Kommune zu stehen, um Überschneidungen zu vermeiden. Zum anderen könne es aber während des Verfahrens oder danach vorkommen, dass die Kommune weitere Änderungen in der Bauleitplanung in Angriff nehme. Für diese Zwecke sehe das bisherige Landschaftsgesetz bzw. nunmehr Naturschutzgesetz vor, dass der Landschaftsplan automatisch außer Kraft trete, wenn es eine neue Satzung z. B. in Form eines Bebauungsplanes gebe. So könne es nicht zu einer Satzungskonkurrenz kommen. Die kommunale Bauleitplanung habe dadurch stets Vorrang.

Auf eine Nachfrage des Abg. Rothe zu Nr. 63 der Synopse erläuterte TA Lwowski, dass nur ein sehr kleiner Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Landschaftsschutzgebiet liege und für diese von einem Verbot von Hagelnetzen und Folienanbau abgesehen werde. Die fragliche Fläche befinde sich vor allem im Retentionsraum im Norden zwischen Rheidt und Niederkassel. Für den übrigen landwirtschaftlich genutzten Raum in Niederkassel sei der Einsatz von Hagelnetzen und Folienanbau ohnehin zulässig, weil dieser sich nicht im Landschaftsschutzgebiet befinde.

SkB Smielick regte an, den Hinweis des SkB Wagner zu prüfen. Es sei ein Irrglaube, dass Naturschutz automatisch mit einem Nutzungsverbot einhergehe. Er gehe davon aus, dass auch für die anderen Flächen gelte, dass es nicht zu entschädigungsgleichen Eingriffen komme.

TA Lwowski erläuterte, die meisten Naturschutzgebiete seien bereits im Eigentum der Stadt Niederkassel. Weitere Flächen würden es voraussichtlich werden. Diese seien noch in der Auskiesung begriffen und gehörten derzeit den Auskiesungsunternehmen oder möglicherweise noch privaten Eigentümern. Die Stadt Niederkassel als Eigentümerin bzw. potentielle Eigentümerin habe bisher nicht geäußert, dass sie sich durch die Planung eingeschränkt fühle. Von der Einwendung seien somit nicht viele Flächen betroffen.

Vorsitzender Abg. Dr. Griese stellte fest, dass es zu den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie zum Erläuterungsbericht keine Wortmeldung gebe und rief sodann zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag auf.